

Beitragsordnung Rasensport Borussia 09 Oedt e. V.

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung hat der Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 14.01.2019 folgende

Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragsklassen

- (1) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren
- (2) Erwachsene ab 18 Jahren
- (3) Familie (mindestens 3 Personen, davon mindestens 1 Elternteil und mindestens 1 Kind bzw. Jugendlicher bis einschließlich 17 Jahren)
- (4) Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende im Alter von 18 bis einschließlich 25 Jahren
- (5) Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter und Mitglieder mit 50 Jahre Mitgliedschaft sind Beitragsfrei
- (6) Passive Mitglieder (Mind. 15 Jahre aktiv im Seniorenbereich, darf nicht mehr aktiv sein, muss beim Vorstand beantragt werden, Sonderregelungen können vom Vorstand festgelegt werden)

Zum Nachweis der für die Beitragsklasse 4 maßgeblichen Umstände muss dem Vorstand ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden.

§ 2 Beitragshöhe

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gelten ab 01.07. des laufenden Jahres. Die Beitragshöhe ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.

§ 3 Fälligkeit und Einzugsverfahren

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (01.02. und 01.08.) zutreffende Mitgliederstatus maßgeblich. Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Halbjahres fällig und im Voraus im Wege der vom Mitglied erteilten Bankeinzugsermächtigung eingezogen.¹

(2) Bei Neueintritt sind Beiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von 4 Wochen erstmals eingezogen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Gesamtvorstandes. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für den auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monat für den Rest des Halbjahres erhoben.²

Oedt, den 14.01.2019

Rasensport Borussia 09 Oedt e. V.

Der Vorstand

¹ Vgl. § 7 Abs.1 Satz 3 der Satzung. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung bestimmt obligatorisch zur Beitrittserklärung die Einzugsermächtigung
² Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 5 (Beiträge bei Neueintritt) und § 4 Abs.2 (Aufnahmebeschluss des GV) der Satzung